



Satzung für den „Förderverein der Grundschule Atzelgift/Streithausen“

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Atzelgift/Streithausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Atzelgift.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Grundschule Atzelgift/Streithausen und deren Schüler:innen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. Den Kindern und Lehrkräften Lern-, Lehr-, und Anschauungsmaterial zur Verfügung zu stellen, die aus dem Schuletat nicht zu finanzieren sind.
 - b. Mitgestaltung und Durchführung von Schulveranstaltungen.
 - c. Unterstützung von Klassen- und Schulfahrten bzw. Zuschüsse zu Theater- und Museumsbesuchen.
 - d. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - e. Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter



§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Minderjährige Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch das schriftliche Ausfüllen des Aufnahmeformulars und bedarf die Zustimmung des Vorstands. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Bei minderjährigen Personen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, dieser muss formlos und schriftlich eingereicht werden.
 - b. Ausschluss aus wichtigem Grund, worüber der Vorstand entscheidet.
 - c. Versterben des Mitglieds.
 - d. Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren.
- (2) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der geschäftsführende Vorstand.
 - b. der erweiterte Vorstand.
 - c. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem oder der Vorsitzenden,
 - b. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem oder der Kassierer/in,
 - d. dem oder der Schriftführer/in.
- (2) Die in Nr. (1) genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes der in Nr. (1) genannten Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.
- (3) Der/Die Kassenführer/in verwaltet die Vereinskasse, das Vereinskonto und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie ist für alle Belange der steuerlichen Abwicklung mit dem Finanzamt zuständig. Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn nach dem von dem Vorstand oder Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. einem/einer Beisitzer/in,
 - b. dem oder der Schulleiter/in,
 - c. dem oder der Vorsitzenden des Schulelternbeirats.
- (5) Alle Beisitzer:innen müssen Mitglied im Verein sein.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung in textlichem Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Förderungen über 500,00€ bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, übernimmt der restliche Vorstand kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (11) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle durch den/die Schriftführer/in anzufertigen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
 - b. Die Entlastung des Vorstands.
 - c. Die Wahl des Vorstands.
 - d. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - e. Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - f. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel.
 - g. Entscheidung über gestellte Anträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform, zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 8

Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer:innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.



§ 9

Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die in §2, Nr. (1) der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, und zwar jeweils einzelvertretungsberechtigt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.